

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

Landgericht Berlin
Pressekammer

10617 Berlin

RECHTSANWÄLTE
DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
CAROLINE VON KLITZING, LL.M.
DR. YVONNE KLEINKE
HELGE REICH, LL.M.
SEBASTIAN GRAALFS
KERSTIN SCHMITT
BERLIN

DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

BERLIN, DEN

00698-09/CS/YK/AS

3. April 2009

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

des Adam Lauks,
Zossener Straße 66, 12629 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbev.: Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

gegen

Axel Springer AG,
vertreten durch den Vorstand,
Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen: Unterlassung

Streitwert: 10.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir den Erlass einer einstweiligen Verfügung - wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss - für die wir folgenden Tenor vorschlagen:

1.
Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Vorstand, untersagt,

in Bezug auf Herrn Adam Lauks zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt (...).“

2.
Die Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Benachrichtigung, damit wir umgehend die Zustellung an die Antragsgegnerin veranlassen können (Rechtsanwältin Dr. Kleinke, Tel.: 0 30/88 00 15-0).

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit der Unterzeichneten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Zur

Begründung

tragen wir vor:

Die Antragsgegnerin verlegt die BILD-Zeitung, die unter anderem auch in Berlin bestimmungsgemäß verbreitet wird. In der Ausgabe der BILD-Zeitung vom 17.03.2009 wird unter der Überschrift „Stammtisch der Stasi-Opfer“ unter anderem folgendes über den Antragsteller geschrieben:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt und es wurde ihm der Kiefer gebrochen. Er fühlt und schmeckt linksseitig nichts.“

Wir überreichen die Berichterstattung als

Anlage AST 1.

Ausweislich der als

Anlage AST 2

beigefügten eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 02.04.2009 ist die Äußerung, der Antragsteller sei im Spezialstrafvollzug mehrfach vergewaltigt worden falsch. Der Antragsteller hat dies gegenüber der Autorin des Beitrags auch zu keinem Zeitpunkt geäußert. Vielmehr hat er ihr geschildert, dass er mehrfach gegen seinen Willen während der Stasi-Haft zwangsoperiert wurde. Dass er dies als „Vergewaltigung“ empfunden habe, wurde von ihm ebenfalls nicht geäußert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass unser Mandant die Geschehnisse in der Stasi-Haft gegenüber der Autorin des Beitrags ausdrücklich anders geschildert hatte und in diesem Zusammenhang zu keinem Zeitpunkt von einer Vergewaltigung die Rede war, stellt die streitgegenständliche Falschbehauptung eine schmerzhaftes Beleidigung und Entwürdigung der Person des Antragstellers und damit eine unzulässige Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte dar, die dieser nicht hinnehmen muss. Vor diesem Hintergrund ist die Berichterstattung rechtswidrig und zu untersagen.

Die Antragsgegnerin wurde mit dem in Kopie als

Anlage AST 3

beigefügten anwaltlichen Schreiben vom 25.03.2009 auf diesen Sachverhalt hingewiesen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert. Dies hat die Antragsgegnerin mit dem als

Anlage AST 4

beigefügten Schreiben vom 26.03.2009 mit dem Hinweis auf eine angebliche Autorisierung des Textes durch den Antragsteller abgelehnt.

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller den gerügten Text ausweislich der als

Anlage AST 5

beigefügten eidesstattlichen Versicherung vom 27.03.2009 nicht autorisiert. Vielmehr hatte er die Autorin des Textes um eine Autorisierung des Textes gebeten, wurde jedoch darauf verwiesen, dass dies bei der Antragsgegnerin nicht üblich sei. Mit dem als

Anlage AST 6

in Kopie beigefügten Schreiben vom 27.03.2009 wurde die Antragsgegnerin unter Beifügung der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 27.03.2009 auf diesen Sachverhalt hingewiesen und erneut unter Fristsetzung zur Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

Die Antragsgegnerin ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Um antragsgemäße Entscheidung wird daher gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dr. Yvonne Kleinke
Rechtsanwältin